

Lesefassung

**Neufassung  
der  
Verbandssatzung**

**des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und  
Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.3.2000 wie folgt neu gefasst:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte bilden auf der Grundlage des § 16 ThürKGG den Zweckverband

"Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt"

Gemeinde Altenbeuthen

Gemeinde Arnsgereuth

Stadt Bad Blankenburg

Gemeinde Drognitz

Stadt Gräfenthal

Gemeinde Hohenwarte

Gemeinde Kamsdorf

Gemeinde Kaulsdorf

Stadt Leutenberg

Gemeinde Probstzella

Stadt Remda - Teichel

Stadt Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale

Gemeinde Saalfelder Höhe

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Gemeinde Unterwellenborn

Weitere Träger von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen können in den Verband aufgenommen werden, wenn sie Wasser unmittelbar von ihm beziehen oder Abwasser in die Verbandsanlage ableiten.

Sie haben einen Beitrag zu leisten, den die Verbandsversammlung bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der bisherigen Belastung der Mitglieder festsetzt.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt"

im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld/Saale.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ausschließlich auf folgende Ortschaften beschränkt :

Catharinau, Clöswitz, Etzelbach, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Oberhasel, Schloßkulm, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf

## § 2

### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung (§ 58 Thür. Wassergesetz) und zur Wasserversorgung (§ 61 Thür. Wassergesetz)

(2) Der Verband hat die Aufgaben

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers Sorge zu tragen,

8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, welche für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

- (3) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser und Fäkalien von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.
- (5) Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Durchführung der Aufgaben wird in Satzungen geregelt.
- (7) Der Verband erledigt seine Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (Thür. EBV vom 15. Juli 1993). Näheres regelt die Betriebssatzung.
- (8) Die Aufgaben eines Werkleiters werden vom Geschäftsleiter und die eines Werksausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Anlagen des Verbandes**

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, mit deren Hilfsanlagen. Ausgenommen sind Anlagen der Fernwasserversorgung und Anlagen, die ausdrücklich sonstigen Trägern zugeordnet sind.
- (2) Art und Umfang der verbandseigenen Anlagen sind für Trinkwasser in der „Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ und für Abwasser in der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ geregelt.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4

#### Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch einen Verbandsrat vertreten.
- (2) Ist eine Gebietskörperschaft Verbandsmitglied, so gehört deren gesetzlicher Vertreter kraft Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsrat an.  
Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Vertreter (Stellvertreter) an seine Stelle.  
Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme welche im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes gemeldet sind.  
Maßgebend für die Stimmenbemessung ist die vom "Thüringer Landesamt für Statistik" für das Ende des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Solange diese nicht vorliegt, gilt die zum vorherigen Jahresende veröffentlichte Einwohnerzahl. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte , den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

**§ 6****Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlungsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versammlungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  01. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
  02. Aufnahme weiterer Verbandmitglieder, Ausscheiden von Verbandmitgliedern und Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Verband,
  03. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses, Bestellung von Abwicklern,
  04. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers des Verbandes,
  05. Die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
  06. Festsetzung der Verbandsumlage,
  07. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses,
  08. Einsetzung einer Eigenprüfung des Verbandes,
  09. Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
  10. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen soweit diese nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind sowie Bestellung anderer Sicherheiten.
  11. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte,
  12. Angelegenheiten, die der Versammlungsversammlung zur Beschlussfassung vorlegt werden,
  13. Die Führung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtung des Verbandes als Eigenbetrieb.
  14. Andere in entsprechender Anwendung des § 26 Thür. Kommunalordnung der Versammlungsversammlung vorbehaltene Beschlüsse.

## § 7

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es der Verbandsausschuss beschließt oder wenn die Verbandsräte mit 1/3 Stimmenmehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes sie beantragen.

## § 8

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht in der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht und ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Verbandsräte beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.

- (2) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit in den Gesetzen oder der Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.

**§ 9****Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung vorbehalten, noch dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Es handelt sich hierbei unter anderem um
  1. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrausgaben des Vermögensplanes,
  2. Zustimmung zu den Kalkulationsbestandteilen für Preisbildungen,
  3. Zustimmung zu Verträgen und Geschäftsvorgängen soweit sie nicht bereits im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind ab Geschäftswert von 50.000,00 €,
  4. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsleitung und Organisationsstruktur des Verbandes,
  5. Entsendung von Vertretern des Verbandes in Organe von Verbänden und oder wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (3) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verbandsausschuss vorberaten.
- (5) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen des Verbandsausschusses gelten grundsätzlich die Bestimmungen für die Verbandsversammlung analog.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss nach VOB / VOL / VOF mit mindestens 3 Mitgliedern. Zuständigkeit und Aufgaben werden in der Betriebssatzung des Zweckverbandes geregelt.

## § 10

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch das Kommunalrecht dies ausschließlich Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seinen Stellvertreter und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

## § 11

### Protokoll- und Beschlussfassung

- (1) Über die Verbandsversammlung und die Verbandsausschussberatung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind.  
Das Protokoll ist in der nächsten Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusssitzung zu genehmigen.  
Der Protokollant wird zu Beginn der Verbandsversammlung und der Verbandsausschusssitzung vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Verbandsräte erhalten von der Verbandsversammlung, die Ausschussmitglieder von den Verbandsausschusssitzungen ein Protokoll.
- (3) Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen / Wahlen festzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse sind wie vorgeannt zu unterzeichnen und den Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen.

## § 12

### **Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter, der von der Versammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
  1. Vollzug der Beschlüsse der Versammlung sowie des Verbandsausschusses und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
  2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplanes, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge,
  3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen gemäß Vermögensplan und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zur Höhe von 50.000,00 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
- (5) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall speziell auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## § 13

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.  
Die Prüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt der Thür. EBV entsprechend.
- (4) Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung

einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, soweit das jeweilige Verbandsmitglied dieser Übertragung zustimmt.

- (5) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (6) Rücklagemittel und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.
- (7) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden. Die Veräußerung darf in der Regel nur zu dem vollen Wert erfolgen. Die endgültigen Entscheidungen zu diesem Vorgang werden entsprechend der Verbandssatzung getroffen.
- (8) Das Stammkapital für beide Betriebsteile wird in der Betriebssatzung festgeschrieben.

#### **§ 14**

##### **Verbandsumlagen und Gebühren**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann und sonstige Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge und für die Aufgaben der Abwasserentsorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Abwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Abwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt.
- (2) Die Einladungen und Sitzungstermine sowie allgemeine Informationen zum Verband werden in der Ostthüringer Zeitung veröffentlicht.

## § 16

### **Wegfall bzw. Neuaufnahmen von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden, Ausschluss, Austritt, bzw. die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.  
Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. durch Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden Körperschaft.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.  
Erforderliche Vertragseintritte in die für den territorialen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen sind, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen, für die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht notwendigen, Gegenstände seines Anlagevermögens zum errechnenden Zeitwert unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

## § 17

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (3) Im Falle des Auflösen des Verbandes bestimmt die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen die Bestellung von Abwicklern.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld,  
Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 24.02.2010, 17. Jahrgang, Nr. 3)

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.3.2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich  
vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.